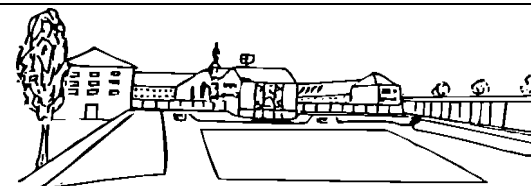


# Satzung



Verein der Freunde und Förderer des Missionsgymsiums St. Antonius, Bardel e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Missionsgymsiums St. Antonius, Bardel e. V.“

Der Verein wurde am 16.04.1975 errichtet.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bentheim, Klosterstraße 11, 48455 Bad Bentheim, Ortsteil Bardel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Missionsgymsiums St. Antonius, Bardel.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Er möchte den gegenseitigen Kontakt zwischen Schule und Mitgliedern pflegen und vertiefen und die Verbindung zu ehemaligen Schülern erhalten. Weiterhin möchte er die Interessen der Schule bei privaten und öffentlichen Stellen unterstützen. Der Verein unterstützt die Schule bei der Realisierung erzieherischer, wissenschaftlicher, musischer und sportlicher Aufgaben und Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 a genannten Schule in Trägerschaft des Bistums Osnabrück verwendet.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben, der endgültig über die Aufnahme entscheidet.

3. Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

- b) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Schuljahres (31.7.) erfolgen.

- c) Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
- wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

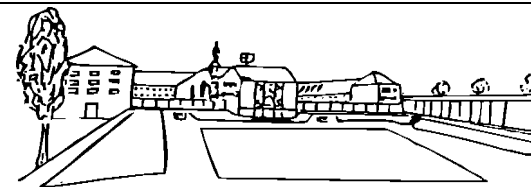
- e) Geleistete Beiträge werden weder bei Austritt noch bei Ausschluss zurückgezahlt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

# Satzung



Verein der Freunde und Förderer des Missionsgymnasiums St. Antonius, Bardel e.V.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht, in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erwirbt die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen und/oder sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Das Beitragsjahr ist das Schuljahr.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen auf Zeit geschaffen werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit:
  - a) Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet. Blockwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
  - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
  - c) Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand
  - d) Mitgliedsbeiträge
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4-Mehrheit:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher.

Der Schulleiter und sein Vertreter sollen zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden. Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Elternrats und seinen Vertreter.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 40 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Rechnungsführer

In den Vorstand kann gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.

Der Vorstand ist auch Vorstand i. S. des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

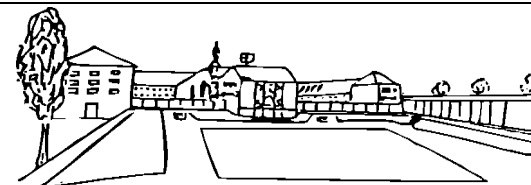
Der Vorstand hat die Ziele des Vereins zu verwirklichen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen werden ihm ersetzt.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

# Satzung



Verein der Freunde und Förderer des Missionsgymsiums St. Antonius, Bardel e.V.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Schulleiter und sein Vertreter sollen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Elternrats und seinen Vertreter. Schulleitung und Elternrat sind nicht stimmberechtigt.

## § 10 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Blockwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 11 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit ein Betrag von 2000 Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird.

## § 12 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Die Mitgliederversammlung kann mit mehr als 3/4 der auf einer eigens dazu einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes der Schulstiftung des Bistums Osnabrück zur Verwendung für das Missionsgymnasium St. Antonius zu.

## § 13 Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Förderverein verarbeitet.
- 2) Der Förderverein verarbeitet die Adressdaten der Mitglieder des Fördervereins. Dazu gehören auch die E-Mailadresse und die Telefonnummer. Ebenso speichern wir die nötigen Informationen des SEPA-Lastschriftverfahrens.

3) Die rechtliche Grundlage ist das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).

4) Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten (siehe Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO). Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre Daten zu erhalten, die wir verarbeiten, insbesondere auf

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens der Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (siehe Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO).
- wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. b) (freiwillige Zustimmung) oder § 11 Absatz 2 lit. a) (freiwillige Zustimmung bei besonderen Kategorien) beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist,
- ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

5) Den Organen des Fördervereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6) Der Förderverein verarbeitet und speichert Ihre Daten solange, wie es für den vorgesehenen Zweck erforderlich ist. Er berücksichtigt auch die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

**Bardel, den 10.03.2018 (Amtsgericht Osnabrück, VR 130155)**

### Kontakt:

Verein der Freunde und Förderer des Missionsgymnasiums St. Antonius, Bardel e. V.  
Klosterstraße 11, 48455 Bad Bentheim, Ortsteil Bardel

Telefon: 05924-782420, Telefax: 05924-7824229 E-Mail: foerderverein.bardel@gmx.de